

# Update Q2/2023

## Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

[www.jansen-advising.com](http://www.jansen-advising.com)

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



# --- Kurzanleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

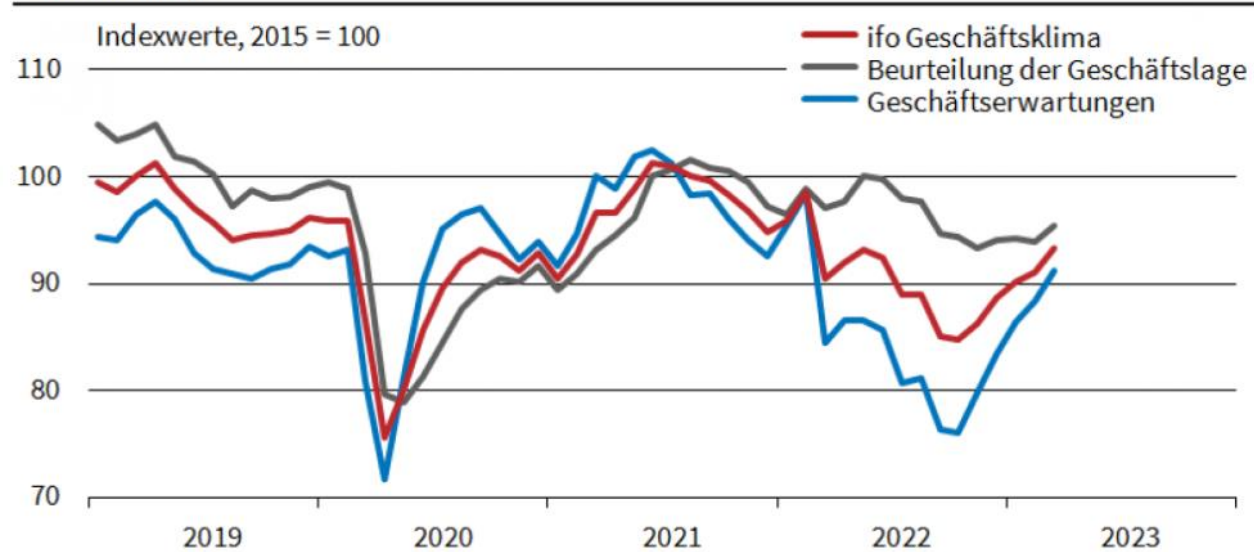
2

Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

# Geschäftserwartungen & Aktienmarkt

## Geschäftserwartungen

ifo Geschäftsklima Deutschland<sup>a</sup>  
Saisonbereinigt



<sup>a</sup> Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungssektor, Handel und Bauhauptgewerbe.  
Quelle: ifo Konjunkturumfragen, März 2023.

© ifo Institut

## Aktienmarkt

Dax Chart

Profichart



Performance: 26,25% | 3.310,271

Chart-Skalierung ▼

# Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023 (Überblick) (1)

- ▶ Neue Vereinfachungsregelung zu Rechnungsabgrenzungsposten: neues gesetzlich geregeltes Wahlrecht durch das JStG 2022. Die Neuregelung stellt klar, dass der Ansatz eines RAP unterbleiben kann, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (derzeit 800 EUR) nicht übersteigt. Das gilt ab 01.01.2022.
- ▶ Erhöhung der linearen AfA für Wohngebäude von 2% auf 3%: Für Wohngebäude ab Fertigstellung 01.01.2023 gilt nun die höhere AfA von 3%. Weiterhin möglich ist der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten in Einzelfällen.
- ▶ Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.
- ▶ Änderungen bei der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c EStG: Neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023: Neues Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens. Es wird auf die neuen Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen hingewiesen. So sind z.B. gasbetriebene Heizungen ab 01.01.2023 aus der Förderung herausgenommen worden.

# Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023 (Überblick) (2)

- ▶ Höhere Entfernungspauschale für Fernpendler: Für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2026 gilt für Fernpendler ab dem 21. Kilometer eine auf 0,38 € je Entfernungskilometer erhöhte Pauschale.
- ▶ Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Ab 2022 wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG von 1.000 € auf 1.200 € angehoben. Eine weitere Anhebung auf 1.230 € ab dem Veranlagungszeitraum 2023 erfolgt durch das JStG 2022.
- ▶ Die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG galt zunächst nur für 2020 und 2021; wurde aber bis 31.12.2022 verlängert. Darüber hinaus gilt sie nach derzeitigem Stand nicht.
- ▶ Aktuelles Urteil zur körperschaftsteuerlichen Organschaft: Der Gewinnabführungsvertrag muss für mindestens 5 Jahre geschlossen sein und muss auch tatsächlich durchgeführt werden. D.h. der Gewinn muss auch tatsächlich abgeführt werden. Es reicht nicht, wenn der abzuführende Gewinn nur auf einem Verrechnungskonto verbucht wird (FG Köln).
- ▶ Anhängiges Verfahren: Thema „Cash Circle“: Der BFH muss klären, ob die Einlage in die Kapitalrücklage einer überschuldeten GmbH zur anschließenden Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Alleingesellschafter als Gestaltungsmissbrauch i.S.v. § 42 AO einzustufen ist. Das FG Düsseldorf hatte dies in erster Instanz so beurteilt.

# Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023 (Überblick) (3)

- ▶ Hinweis zu erweiterten Anzeigepflichten von Grundstückseigentümern nach Abgabe der Grundsteuererklärung: Auch nach erfolgter Abgabe der Grundsteuererklärung sind neue Anzeigepflichten zu beachten. So sind z.B. Änderungen beim Eigentum der Immobilie sowie weitere bestimmte steuererhebliche Tatsachen, z.B. Neubau, Nutzungsänderung o.ä. anzuzeigen. Wir empfehlen daher, jährlich zu prüfen, ob anzeigepflichtige Vorgänge eingetreten sind.
- ▶ Grundsteuer: Der Bund der Steuerzahler informierte kürzlich über ein Rechtsgutachten, wonach das Grundsteuergesetz des Bundes („Bundesmodell“) verfassungswidrig ist. Daher wird höchstwahrscheinlich früher oder später das Bundesverfassungsgericht hierüber entscheiden. Zur Wahrung der Interessen der Grundstückseigentümer empfehlen wir daher die Einlegung des Einspruchs, da die Grundsteuerbescheide (leider) nicht vorläufig festgesetzt werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken wird dem Einspruch wahrscheinlich stattgegeben werden.
- ▶ Inflationsausgleichsprämie: Laut dem Bundesfinanzministerium (FAQ zur Inflationsausgleichsprämie, Punkt 15) kann die IAP auch genutzt werden, um den Arbeitnehmern Überstunden steuer- und sozialabgabenfrei zu vergüten.

# Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023 (Überblick) (4)

- ▶ **Aktuelles BFH-Urteil zu Kryptowährungen:** Veräußerungsgewinne innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen unterfallen als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer. Dies gilt grundsätzlich für alle gängigen Kryptowährungen. Der BFH bestätigte die Sichtweise des FG Köln. Die Steuerpflicht gilt für Gewinne und auch für Verluste. Der BFH sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Alle Betreiber entsprechender Krypto-Plattformen sind zur Datenweitergabe an die Finanzverwaltung verpflichtet.
- ▶ **BFH-Urteil zum Zugewinnausgleich:** Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft z.B. durch Scheidung beendet, so ist der Zugewinn üblicherweise auszugleichen, den die Eheleute während der Ehe erzielt haben. Dieser Zugewinnausgleich unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Schenkungsteuer. Dies stellt auch eine beliebte Gestaltung dar, da auch während einer Ehe durch Wechsel des Güterstandes dieser Zugewinnausgleich bewusst ausgelöst werden kann. Dadurch kann Vermögen steuerfrei übertragen und zwischen den Eheleuten verteilt werden. Der BFH hat hierzu geurteilt: Werden statt Geld Vermögenswerte übertragen, die steuerverstrickt sind, so liegen Veräußerungen vor. Um die steuerlichen Vorteile des Zugewinnausgleichs dennoch zu erzielen, ist der Zugewinnausgleich exakt zu ermitteln und sodann in Bargeld oder in nicht steuerverstrickten Wirtschaftsgütern zu erfüllen.

# Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2022/2023 (Überblick) (5)

- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts: Mit dem Gesetz sollen Außenprüfungen früher abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige werden in die Pflicht genommen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen und Zwischengespräche führen.



# Vereinfachungsregelungen bei kleinen Photovoltaik-Anlagen

## Einkommensteuer

- ▶ Gemäß dem neu eingeführten § 3 Nr. 72 EStG sind ab dem 01.01.2022 die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb folgender PV-Anlagen steuerfrei:
  - ▶ von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
  - ▶ von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit,
  - ▶ insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- ▶ Es ist in diesen Fällen keine Gewinnermittlung mehr erforderlich.

## Umsatzsteuer

- ▶ Bei der Umsatzsteuer gilt seit 01.01.2023 der sog. Nullsteuersatz: Für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich aller wesentlichen Komponenten und Speicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.

→ Dies stellt erfreulicherweise eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Vergangenheit dar.

# Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (1)

- ▶ Ab 01.01.2023 hat die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) die bisherige gelbe Papierbescheinigung abgelöst.
- ▶ Dabei wird der Datensatz direkt vom Arzt an die Krankenkasse des Mitarbeiters übermittelt.
- ▶ Seit Januar 2023 müssen die Arbeitgeber bzw. stellvertretend wir als Steuerberater die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei der Krankenkasse abrufen.
- ▶ Es erfolgte keine automatische Benachrichtigung oder Datenbereitstellung durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber.
- ▶ Der Datenabruf funktioniert nur, wenn dem Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer vorab mitgeteilt wurde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) iVm. § 5 Abs. 1a Satz 2 EntgFG).
- ▶ Weiterhin bleibt somit die Pflicht bestehen, dass jeder Mitarbeiter dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen hat, und gewinnt aufgrund des Datenabrufs zusätzlich an Bedeutung.
- ▶ Der Abruf der Daten bei der Krankenkasse läuft wie folgt ab: Wurde der Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit informiert, erstellt er mit dem Startdatum der Krankheit und der Versicherungsnummer eine elektronische Anfrage. Sobald der Krankenkasse diese elektronische Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erhält der Arbeitgeber die folgenden Informationen in einem Datensatz zurück: Name des Mitarbeiters; Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit; Datum der ärztlichen Feststellung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit; Kennzeichnung, ob eine Erst- oder Folgemeldung vorliegt; Angabe darüber, ob Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall oder anderen Unfall vorliegen.

# Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (2)

- ▶ Ausnahmen: Bei privat versicherten Personen und bei Mini-Jobbern in Privathaushalten wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin in Papierform ausgestellt. Dasselbe gilt für reine Privatärzte, die keine Vertragsärzte sind.
- ▶ Übergangsphase: Bis auf weiteres soll der Arbeitnehmer von seinem Arzt weiterhin einen Ausdruck der AU in schwarz/weiß erhalten können.
- ▶ Gerne übernehmen wir im Rahmen der Lohnbuchhaltung den Abruf der Daten bei den Krankenkassen. Hierfür ist es wichtig, dass uns die Daten für den Abruf der AU, d.h. das Startdatum und die voraussichtliche Dauer der Krankheit, zeitnah und vollständig mitgeteilt werden. Das neue Abrufverfahren wird zunächst zu einem gewissen Mehraufwand führen; einerseits für den Datenabruf selbst, andererseits für die Klärung fehlender oder unvollständiger Daten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

# Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Wegfall des Umweltbonus (BAFA-Förderung) für Plug-In-Hybride ab 01.01.2023
- ▶ Reduzierung des Umweltbonus für E- und Brennstoffzellenfahrzeuge:
  - ▶ von 6.000 € um 25% auf 4.500 € (bei Nettolistenpreis bis 40.000 €) bzw.
  - ▶ von 5.000 € um 40% auf 3.000 € (bei Nettolistenpreis zwischen 40.000 € und 65.000 €)
  - ▶ ab einem Nettolistenpreis von 65.000 € weiterhin keine Förderung
- ▶ Beschränkung der Förderung auf Privatpersonen ab 01.09.2023 geplant (eine Ausweitung auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird geprüft)



# Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Auslaufen des Umweltbonus ab 2025 durch Einführung eines Förderdeckels. Demnach sollen max. 3,4 Milliarden € für 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Vorerst keine Änderung der Dienstwagenbesteuerung bei reinen E-Fahrzeugen. Bei Hybriden werden die Voraussetzungen für die günstigere 0,5%-Besteuerung weiter verschärft: Aktuell darf das Fahrzeug max. 50g CO<sub>2</sub> pro km ausstoßen oder es muss eine rein elektrische Reichweite von 60 km schaffen. Ab 2023 soll die Vergünstigung nur noch gelten, wenn das Fahrzeug nachweislich zu > 50% rein elektrisch gefahren wird



# Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Elektroautos bleiben (unverändert) bis 2030 von der Kfz-Steuer befreit
  - ▶ Plug-In-Hybride sind nicht befreit
- ▶ Weiterhin ist bei rein elektrischen Nutzfahrzeugen eine Sonderabschreibung von 50% möglich (§ 7c EStG)

# Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (1)

Kurz und knapp

- ▶ Die Reisekosten-Abrechnung ist für den Arbeitgeber und das Finanzamt wichtig
- ▶ Abgerechnet werden entweder die tatsächlichen Kosten oder Pauschbeträge
  
- ▶ Die Aufwendungen lassen sich in 4 Hauptkategorien aufteilen:
  - 1) Fahrtkosten
  - 2) Verpflegungsmehraufwand
  - 3) Übernachtungskosten
  - 4) Reisenebenkosten

# Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (2)

## Checkliste: Das gehört in die Reisekosten-Abrechnung:

- ▶ **Allgemeine Angaben**
  - ▶ Name des Reisenden
  - ▶ Datum
  - ▶ Dauer
  - ▶ Ziel und Anlass der Reise
  
- ▶ **Fahrtkosten**
  - ▶ Hier zählt die Hin- und Rückfahrt mit Öffis oder eigenem PKW. Angerechnet werden entweder Pauschalen (0,30€/km) oder tatsächliche Kosten
  
- ▶ **Verpflegung**
  - ▶ Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es pauschal 14 Euro
  - ▶ Bei ganzen Tagen Abwesenheit gibt es 28 Euro
  
- ▶ **Übernachtung**
  - ▶ Geben Sie hier die tatsächlichen Kosten an; alternativ Übernachtungspauschale 20 Euro.
  - ▶ Bei Hotelübernachtungen darauf achten, dass die Verpflegungspauschale gekürzt werden muss, wenn Frühstück inkludiert ist. Daher wenn möglich nur Übernachtungen ohne Frühstück buchen.
  
- ▶ **Reisenebenkosten**
  - ▶ Dazu gehören z. B. Parkgebühren, Eintrittsgelder oder Gepäckversicherung (diese Ausgaben dürfen nur mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen). Die Erstattung erfolgt gegen Belegvorlage.



# Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (3)

## ▶ Verpflegungsmehraufwand:

- ▶ Für die Abrechnung der Kosten der Verpflegung werden pauschale Werte veranschlagt, die sich an der Dauer der Abwesenheit bemessen. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen einer Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden oder mindestens 24 Stunden pro Kalendertag. Für Tagesreisen bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es zum Beispiel pauschal 14 Euro. Für einen ganzen Tag erhält man 28 Euro steuerfrei erstattet.
- ▶ Liegt das Ziel Ihrer Reise im Ausland, gelten wiederum je nach Land andere Sätze. Die Pauschbeträge ändern sich Jahr für Jahr – die genauen Werte legt jedes Jahr das Bundesfinanzministerium fest.

## ▶ Übernachtungskosten:

- ▶ Bei Dienstreisen entstehen auch Kosten für die Übernachtung. Der Arbeitgeber kann Ihnen entweder die tatsächlichen Kosten oder den Pauschbetrag erstatten. Auch bei dieser Pauschale hängt die Höhe davon ab, in welches Land die Reise geht. In Deutschland kann aktuell eine Übernachtungspauschale von 20 Euro pro Übernachtung erstattet werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten nicht, können Sie die tatsächlichen Ausgaben als Werbungskosten absetzen. (Arbeitnehmer dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung als Werbungskosten absetzen (nicht die Pauschale) Die Pauschale kann allein der Arbeitgeber erstatten und in seiner Betriebsabrechnung geltend machen.
- ▶ Bei einer Übernachtung mit Frühstück ist das Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst, wenn der Arbeitnehmer die Aufwendungen ersetzt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Das Frühstück wird dann mit 20 % vom Verpflegungspauschbetrag (28 Euro x 20 % =) 5,60 Euro herausgerechnet und dem Arbeitnehmer vom Verpflegungsmehraufwand abgezogen.

# Interessante Steuergestaltungen (1)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilien an eine GmbH verkaufen, Grunderwerbsteuer sparen und neues AfA-Potenzial heben: Der Verkauf einer Immobilie an eine beispielsweise vermögensverwaltende GmbH ist auch zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts möglich. Der Kaufpreis i.H.v. z.B. 20% des Verkehrswerts stellt dann die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer dar, welche hierdurch um 80% reduziert werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert liegt eine verdeckte Einlage vor. Diese wird entweder im steuerlichen Einlagekonto oder als Kapitalrücklage erfasst. Der Verkauf und die Einlage lösen die Folgen des § 23 EStG aus (privates Veräußerungsgeschäft), weshalb im Vorfeld die 10-Jahres-Frist zu prüfen ist. Die GmbH aktiviert das Grundstück mit dem vollen Verkehrswert. Dieser stellt bei der GmbH die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Bereits vor der Einlage geltend gemachte AfA beim Übertragenden ist von dieser Bemessungsgrundlage noch abzuziehen. Das steuerliche Einlagekonto oder die Kapitalrücklage kann später steuerfrei dem Gesellschafter ausgezahlt werden. Durch diese Gestaltung lassen sich also gleich mehrere steuerliche Vorteile realisieren.

# Interessante Steuergestaltungen (2)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilienbesteuerung mit Immobilien-GmbH optimieren: Laufende Vermietungseinkünfte werden in der Immobilien-GmbH nur mit 15,825% besteuert (→ erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Für die Veräußerung von Immobilien bietet sich die Immobilien-GmbH in Kombination mit einer Holding-GmbH an. Die Holding veräußert die Anteile an der Immobilien-GmbH, anstatt die Immobilie selbst zu veräußern. In diesem Fall fallen auf den Veräußerungsgewinn nur 1,5% Steuern an.
- ▶ Immobilien-Veräußerungsgewinne erst mal nicht versteuern: Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen können innerhalb von vier Jahren nach § 6b EStG auf eine andere Immobilie übertragen werden.
- ▶ Aufbau einer Holding-Struktur durch Einbringung: Bestehende GmbH-Anteile können nach § 21 ff. UmwStG (Anteilstausch) in eine Holding-GmbH eingebracht werden, ohne dass stille Reserven zu versteuern sind. Es gilt dann allerdings eine 7-jährige Sperrfrist, während der die Anteile nicht veräußert oder übertragen werden dürfen.

# Interessante Steuergestaltungen (3)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ GmbH-Holding oder „Spardosen-GmbH“: Eine GmbH-Holding bietet viele Steuervorteile, z.B. bei Dividenden oder bei Veräußerung von Beteiligungen. In diesen Fällen beträgt die Steuerbelastung nur rd. 1,5%. Die Erträge können über Geschäftsführer-Bezüge oder Darlehensrückzahlungen steueroptimiert abgeschöpft werden.
- ▶ Kauf eigener Anteile durch die GmbH bei ausscheidendem Gesellschafter: Soll ein GmbH-Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden, so kauft am besten die GmbH selbst dessen Geschäftsanteile. Steuerlich ist dies besser, als wenn der Mitgesellschafter aus seinem versteuerten Netto-Einkommen diese Anteile erwirbt. Die eigenen Anteile haben weder Stimmrechte noch Ansprüche auf Gewinnausschüttungen. Der verbleibende Gesellschafter hat dann also de facto 100% an der GmbH, ohne dass er selbst aus seinem privaten Vermögen dafür Mittel aufbringen muss.

# Interessante Steuergestaltungen (4)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familiengesellschaft zur optimalen Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionsvorteilen: Durch die Errichtung einer Familiengesellschaft können Sie Einkünfte auf mehrere Personen verteilen und somit geschickt Steuerfreibeträge und Progressionsvorteile mehrfach ausnutzen.
- ▶ Haftungsbeschränkte Familiengesellschaft: Sie hätten gerne eine Familiengesellschaft, die zudem auch noch haftungsbeschränkt ist? Dann ist die gewerblich entprägte GmbH & Co. KG wahrscheinlich die richtige Gestaltung für Sie.
- ▶ Asset Protection, Diskretion und erhebliche steuerliche Vorteile durch Familienstiftung: Die Stiftung ist ein sehr vertrauliches und diskretes Gebilde, da sie nicht der Buchführungspflicht sowie der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse unterliegt. Kraft Rechtsform zahlt die Stiftung nur Körperschaftsteuer, jedoch keine Gewerbesteuer. D.h. die laufende Steuerbelastung der Stiftung liegt bei nur 15,825%. Im Falle einer liechtensteinischen Stiftung kann diese sogar ohne Zustimmung einer Stiftungsbehörde errichtet werden.
- ▶ Vorbehaltsnießbrauch: Sie möchten Immobilien bereits zu Lebzeiten auf Kinder übertragen, dies aber ohne Schenkungssteuer? Dann sollten wir über die Möglichkeit des Vorbehaltsnießbrauchs sprechen.

# Interessante Steuergestaltungen (5)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familienheim steuerfrei auf Ehegatten übertragen: Erfolgt die Übertragung des Familienheims (Eigenheim) von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten zu Lebzeiten im Wege der Schenkung, ist dieser Vorgang komplett schenkungsteuerfrei.
- ▶ Vermeidung von Schenkungen unter Eheleuten: Sie möchten Ihrem Ehegatten etwas Wertvolles zuwenden, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt? Dann könnten Sie dies in Form einer ehebedingten Zuwendung mit Rückforderungsrecht tun. In diesem Fall unterliegt die Zuwendung nicht der Schenkungsteuer.
- ▶ Steueroptimierte Vermögensübertragung unter Ehegatten durch Güterstandsschaukel bzw. Güterstandswechsel: Diese Gestaltung bietet sich an, wenn ein Ehegatte während der bisherigen Ehe einen deutlich höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte. Durch Änderung des Güterstandes wird der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst, welcher steuerfrei getilgt werden kann.

# Interessante Steuergestaltungen (6)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Nutzung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten: z.B. max. 20% Sonder-AfA nach § 7g EStG, degressive AfA (bis 31.12.2022), Sofortabschreibung für GWG's, Sofortabschreibung für EDV, Sonder-AfA 50% für E-Nutzfahrzeuge...
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge: Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geben Ihnen die Möglichkeit, erhebliches Vermögen bereits zu Lebzeiten steuerfrei zu übertragen. Die Freibeträge betragen bei Kindern 400 TEUR und bei Enkelkindern 200 TEUR und leben alle 10 Jahre neu auf, sodass sie bei geschickter Planung in einem Zeitraum etwas mehr als 20 Jahren drei Mal genutzt werden können. Pro Kind ließen sich so 1,2 Mio. EUR und pro Enkelkind 0,6 Mio. EUR Vermögen übertragen, ohne dass Schenkungsteuer anfällt.

## Hinweise:

- ▶ Bei diesen Steuergestaltungen handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen. Die Umsetzung dieser Gestaltungen ist jeweils von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig, die hier nicht vollständig dargestellt werden können. Ob Steuergestaltungen sinnvoll sind, hängt stets von den individuellen Rahmenbedingungen jedes Einzelfalls ab, weshalb dazu keine pauschale Aussage getroffen werden kann. Der Inhalt dieser Unterlage kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.
- ▶ Somit erhebt die Unterlage keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass wir als Steuerberater nicht zur Rechtsberatung befugt sind. Daher wird klargestellt, dass es sich bei der vorliegenden Übersicht weder um eine Rechtsberatung noch um eine Beratung zu einer rechtlichen Gestaltung handelt.

# Änderung des Bewertungsgesetzes ab 2023

- ▶ Die Übertragung von Immobilien durch Schenkungen und Erbschaften wird ab 2023 voraussichtlich teurer werden.
- ▶ Durch Änderungen im Bewertungsgesetz wird der steuerliche Wert von Immobilien ab 2023 höher angesetzt. Ziel ist eine verkehrswertnähere Bewertung. Dadurch können sich die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhen.
- ▶ Insbesondere das Ertrags- und das Sachwertverfahren werden angepasst. Somit sind vor allem Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke von der Änderung betroffen. Bei Wohnungseigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern wird vorrangig das Vergleichswertverfahren angewendet. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigengutachten (§ 198 BewG).
- ▶ Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen weitestgehend unverändert verabschiedet werden.



# Anwendung der Margenbesteuerung im Event-Bereich

- ▶ Mit Wegfall der Nichtbeanstandungsregelungen gilt seit 01.01.2022 die umsatzsteuerliche Margenbesteuerung (§ 25 UStG) grundsätzlich auch für Reiseleistungen an Unternehmer.
- ▶ Daher fallen auch die Leistungen von Agenturen, die Veranstaltungen organisieren und dafür Reisevorleistungen in Anspruch nehmen, in den Anwendungsbereich der Margenbesteuerung.
- ▶ Die Margenbesteuerung hat erhebliche Konsequenzen, allen voran der entfallende Vorsteuerabzug.
- ▶ Was im Einzelnen zu beachten ist und wie die Margenbesteuerung vermieden werden kann, erfahren Sie bei uns. Wir haben hierzu ein Prüfschema entwickelt, welches wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen.

# Steuererstattung für energetische Sanierungen am Eigenheim

## ▶ Steuerermäßigung nach § 35c EStG für:

- ▶ Gebäude, die mind. 10 Jahre alt sind in Deutschland, in der EU oder Europäischen Union, die Sie selbst ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung einer anderen Person oder die ganze Wohnung einem steuerlich zu berücksichtigen Kind unentgeltlich überlassen werden.
- ▶ Gefördert werden für den Zeitraum 2020 bis 2029 die von einem Fachunternehmen durchgeführte Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossflächen, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau von digitalen System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind. Auch mehrere dieser Maßnahmen und bestimmte Begleitarbeiten werden gefördert.
- ▶ Erfüllt werden müssen bestimmte technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung das Fachunternehmen nach einem vorgegebenen Muster bescheinigen muss. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein, ausgeführte Arbeiten, welche Maßnahmen, die Arbeitsleitung und die Adresse des Objektes. Die Zahlung der Rechnung darf nur durch Überweisung erfolgen, keinesfalls bar.
- ▶ Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuerklärung beantragt werden.
- ▶ Höhe in den ersten beiden Jahren von jeweils 7% (max. 14.000,00 €), im dritten Jahr 6% (max. 12.000,00 €). Der steuerliche Zuschuss beträgt insgesamt 20% der aufgewendeten Beträge, also 40.000,00 € des förderfähigen Höchstbetrages von 200.00,00 € betragen kann. Kosten eines freiwillig Beauftragten und zugelassenen Energieberaters in Höhe von 50%.
- ▶ Die Höchstgrenzen gelten für jedes Objekt und auch für eine ausschließlich selbst genutzte Ferienwohnung.
- ▶ Die Steuerermäßigung erfolgt durch unmittelbare Minderung der Einkommensteuer.
- ▶ Nicht gleichzeitig dürfen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, eine öffentliche Förderung z.B. KfW-Kredit in Anspruch genommen werden.
- ▶ Ein Arbeitszimmer führt zu einem anteiligen Versagen der Förderung, eine doppelte Haushaltsführung zum vollständigen Versagen.



# Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in  
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über  
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter  
[info@jansen-advising.com](mailto:info@jansen-advising.com).

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

**JansenAdvising**  
Steuerberatung - Tax Advising  
Unternehmensberatung - Business Consulting

# Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

# Die Künstlersozialabgabe

- ▶ Die Künstlersozialabgabe ist relevant für:
  - ▶ Typische Verwerter von künstlerischen und publizistischen Leistungen (z.B. Werbeagenturen, Verlage, Kunsthändler etc.), Verwerter von Design-Dienstleistungen (z.B. Grafik- oder Foto-Design)
  - ▶ Betriebe, die Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst betreiben und hierzu nicht nur gelegentlich (regelmäßig mindestens 1x pro Jahr) Künstler oder Publizisten beauftragen (z.B. für die Gestaltung d. Internetauftritts, für Newsletter usw.). Eine Auftragserteilung pro Jahr reicht bereits
- ▶ Nur bei Aufträgen an „Selbständige“ (d.h. Einzelunternehmer, haupt- oder nebenberuflich, GbR oder OHG, nicht bei Beauftragung einer juristischen Person wie z.B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, Ltd., AG)
- ▶ **Der Abgabesatz beträgt ab 2023 nun 5,0% (2018-2022: 4,2%, 2017: 4,8%, zuvor: 5,2%)**
- ▶ Bemessungsgrundlage sind die an Künstler und Publizisten gezahlten Nettoentgelte inklusive Auslagen wie Nebenkosten, Telefonkosten, Materialkosten, ohne Umsatzsteuer und Reisekosten und Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für weitere Exemplare)
- ▶ Anmeldepflicht bei der Künstlersozialkasse ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)); Abgabe Jahresmeldung bis 31. März
- ▶ Die Künstlersozialabgabe gibt es bereits seit 1983, jedoch ist sie erst in den letzten Jahren verstärkt zum Thema geworden, da die Prüfer der gesetzlichen Rentenversicherung diese nun verstärkt prüfen

# Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie (Stand: 15.11.2022)

- ▶ Die Bundesregierung hat am 26.10.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichssonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu 3.000 € beschlossen (§ 3 Nr. 11c EStG)
- ▶ Demnach können Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (Inflationsausgleichsprämie).
- ▶ Dies gilt für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum Oktober 2022 bis 31.12.2024 gezahlt werden.
- ▶ Der Freibetrag gilt unabhängig für Zuschüsse oder Sachbezüge.
- ▶ An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine „besonderen Anforderungen“ gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (z.B. durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung.
- ▶ Die Beträge müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So ist z.B. eine Umwandlung von Weihnachtsgeld o.ä. nicht möglich. Der Arbeitgeber kann allerdings eine bislang freiwillig und ohne Rechtsanspruch gezahlte Zusatzleistung durch die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie ersetzen.
- ▶ Die Auszahlung ist sowohl an Vollzeit- und Teilzeitangestellte und auch an Minijobber möglich.
- ▶ Eingefügt wurde die geplante Steuerbefreiung in § 3 Nr. 11 c EStG (neu).
- ▶ Sofern die Voraussetzungen der steuerfreien Zahlung erfüllt sind, bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.
- ▶ Die Inflationsprämie kann auch neben anderen steuerfreien Zusatzzahlungen z.B. Corona-Prämie gezahlt werden.
- ▶ Der Arbeitgeber darf eine beliebige Verteilung des max. Betrages innerhalb des begünstigten Zeitraums wählen.

# Mitarbeiter binden und gewinnen (1)

## Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

### ▶ Ausgewählte Beispiele:

- ▶ Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
- ▶ Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
- ▶ Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
- ▶ Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
- ▶ Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
- ▶ Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- ▶ Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
- ▶ Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
- ▶ Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
- ▶ Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
- ▶ Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
- ▶ Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
- ▶ Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
- ▶ Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
- ▶ Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
- ▶ Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

# Mitarbeiter binden und gewinnen (2)

## Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- ▶ Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
  - ▶ Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
    - ▶ Verpflegung/Mahlzeiten,
    - ▶ Kleidung,
    - ▶ Warengutschein,
    - ▶ Benzingutschein,
    - ▶ Werkwohnung (vergünstigte Miete),
    - ▶ Zinersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
  - ▶ Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
  - ▶ Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
  - ▶ Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
  - ▶ Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
  - ▶ Vollständige Checkliste:
  
- ▶ Hinweis:
  - ▶ Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.



Nuance Power  
PDF Document



# Mitarbeiter binden und gewinnen (3)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- ▶ § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- ▶ Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
  - ▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
  - ▶ Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- ▶ Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)....

# Mitarbeiter binden und gewinnen (4)

## Betriebliche Kranken(zusatz)versicherung:

- ▶ Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine durch den Arbeitgeber organisierte und finanzierte Form der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer.
- ▶ Die Unternehmen zählen diese Möglichkeit mittlerweile zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Auch Arbeitnehmern ist diese Form der zusätzlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen.
- ▶ Die bKV kann aus einzelnen „Bausteinen“ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers zusammengesetzt werden. Sie versteht sich als Ergänzung zur gesetzlichen KV und soll Leistungen abdecken, welche die gesetzliche KV nicht oder nur teilweise bezahlt wie z.B. Zahnzusatzversicherungen, Wahlleistungen im Krankenhaus, aber auch Auslandsreisekranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherungen.
- ▶ Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter\*innen Beiträge zur bKV steuer- und sozialabgabenfrei im Rahmen der Sachbezugsgrenze von 50€/Monat gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung gewährt wird. Der Arbeitgeber muss also den Versicherungsvertrag abschließen.

# Mitarbeiter binden und gewinnen (5): Gutscheine – unverbindlicher Vergleich

Tankstellen (z.B. Esso, PM, Jet)	Rewe	Edenred	Wunschgutschein.de
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gutscheine in jeglicher Höhe</li> <li>▪ Teilweise gestaffelt i.H.v. 20/30/44/50/100€</li> <li>▪ i.d.R. keine extra Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abo kann monatlich geändert werden</li> <li>▪ Keine zwingende feste Laufzeit</li> <li>▪ Gutscheine können als Karte oder PDF in jeglicher Höhe ausgegeben werden</li> <li>▪ Keine extra Kosten</li> <li>▪ Aufladung erfolgt auf Wunsch automatisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kosten Gutscheine 36,00 € pro Jahr/Person (digital: 24,00 € pro Jahr/Person)</li> <li>▪ Laufzeit 12 Monate (Mindestlaufzeit)</li> <li>▪ Aufladung automatisch</li> <li>▪ Sonderkonditionen für DATEV-Kunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuersparcard oder Gutschein</li> <li>▪ Einmalige Kosten 9,90 €/Person</li> <li>▪ Digital 1,90 €/Person/monatlich</li> <li>▪ Digital 15,00 €/Person/jährlich</li> <li>▪ Laufzeit 12 Monate fest/mindest</li> </ul>

# Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

## ▶ Verschärfungen im Grunderwerbsteuergesetz (Auszug):

- ▶ Rechnet ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, wird Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG nunmehr dann ausgelöst, wenn sich innerhalb von zehn Jahren (bislang: fünf Jahren) der Gesellschafterbestand dergestalt ändert, dass mindestens 90 % (früher: 95 %) der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
- ▶ Für Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz gilt, dass es gem. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nur zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahren) mindestens 90 % der Anteile (früher: 95 % der Anteile) in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden. Darüber hinaus ist für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften mit § 1 Abs. 2b GrEStG der Tatbestand neu eingeführt worden, dass es zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer auch dann kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übertragen werden.
- ▶ Die Befreiungstatbestände mit Bezug auf Personengesellschaften in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GrEStG wurden eingeschränkt: Die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt oder von der Personengesellschaft ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, dass er bei Übertragung des Grundstücks mindestens zehn Jahre (zuvor: fünf Jahre) an der grundstückserwerbenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Wird das Grundstück von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen, greift die Grunderwerbsteuerbefreiung nur, wenn der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens zehn Jahre (bisher: fünf Jahre) an der Personengesellschaft beteiligt war.

## ▶ Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

- ▶ Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
- ▶ Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
- ▶ Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.

# Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

## ▶ Verkauf unter dem Verkehrswert

- ▶ Grunderwerbsteuerlich ist im Grundsatz der Wert der Gegenleistung Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
- ▶ Dies gilt selbst dann, wenn sie erheblich unterhalb des Verkehrswerts des Grundstücks liegen.
- ▶ Lediglich symbolische Kaufpreise werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Grundbesitzwerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrEStG).
- ▶ Maßgeblich für die Abgrenzung ernsthafter von lediglich symbolischen Kaufpreisen ist die Relationsbetrachtung des BFH. Danach muss der Grundstückswert sich in eine gewisse Relation zu dem Kaufpreis bringen lassen. Eine nähere Konkretisierung findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Anhaltspunkte bieten aber die Einzelfälle in der Rechtsprechung, aus denen sich entnehmen lässt, dass jedenfalls Veräußerungen zum Buchwert anzuerkennen sind. Veräußerungen unterhalb des Buchwerts sind dann anzuerkennen, wenn sich die Gegenleistung sachlich rechtfertigen lässt. Unabhängig von solchen Umständen des Einzelfalls sind Kaufpreise in Höhe von mindestens 10 bis 20 % des Verkehrswerts selbst dann Gegenleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG, wenn der Buchwert höher ist. Letzteres ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht bestätigt.

# Änderung des Nachweisgesetzes ab dem 01.08.2022 (1)

- ▶ Der Bundestag hat am 23.06.2022 Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG) beschlossen, die zum 01.08.2022 in Kraft getreten sind. Verstöße sind künftig strafbewehrt und werden mit einem Bußgeld von bis zu 2.000€ geahndet.
  
- ▶ **Im Wesentlichen gilt:**
  - ▶ Das Nachweisgesetz gilt ab dem 01.08.2022 auch für vorübergehende Aushilfen
  - ▶ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Eine elektronische Signatur oder Mitteilung in Textform bzw. Vereinbarung eines Arbeitsvertrages in Textform oder mittels elektronischer Signatur ist somit nicht zulässig.
  - ▶ Für Arbeitsverhältnisse, die begründet wurden, bevor die Änderung des Nachweisgesetzes in Kraft getreten ist, können die Mitarbeiter verlangen, dass die im Nachweisgesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb einer Woche schriftlich ausgehändigt werden.
  
- ▶ **Aufzunehmende Arbeitsbedingungen:**
  - ▶ das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen,
  - ▶ den Arbeitsort,
  - ▶ die Dauer der Probezeit,
  - ▶ die Arbeitszeit,
  - ▶ die Vergütung von Überstunden,
  - ▶ die Fälligkeit des Arbeitsentgelts sowie die Art der Auszahlung,
  - ▶ die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten,
  - ▶ Angaben zur betrieblichen Altersversorgung,
  - ▶ das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren,
  - ▶ Hinweis auf anwendbare Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen,
  - ▶ erweiterte Dokumentationspflichten bei Auslandsentsendungen.

# Änderung des Nachweisgesetzes ab dem 01.08.2022 (2)

## ▶ Zusammenfassung:

- ▶ Insgesamt gilt für die Niederschrift der Vertragsbedingungen somit ab dem 01.08.2022 verbindlich die Schriftform.
- ▶ Die Niederschrift der wesentlichen Angaben (Vertragsparteien, Höhe Arbeitsentgelt, vereinbarte Arbeitszeit) hat am ersten Tag zu erfolgen, die Angabe zu wesentlichen weiteren Arbeitsvertragsbedingungen wie z.B. Arbeitsort, Probezeit, Überstunden haben spätestens am siebten Kalendertag schriftlich niedergelegt zu sein, die übrigen Angaben spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- ▶ Arbeitgeber können mit einem Bußgeld von bis 2.000,00 € sanktioniert werden, soweit die Nachweispflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt sind.

## ▶ Weitere Details finden Sie hier:



Nuance Power  
PDF Document

# Hinweise zu Geschenken

## ...an Kunden und Geschäftsfreunde:

- ▶ „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten pro Empfänger und Jahr 35€ ohne Umsatzsteuer (Freigrenze) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35€ übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10€. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig.

## ...an Mitarbeiter:

- ▶ Bei Mitarbeitern sind Geschenke grundsätzlich auch dann abziehbar, wenn diese den Wert von 35€ pro Jahr und Empfänger überschreiten. Hier kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Sofern diese nicht bereits anderweitig genutzt wird, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig und steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für sog. Aufmerksamkeiten kommt an Weihnachten nicht in Betracht, sie gilt nur für persönliche Ereignisse.
- ▶ Erfolgt die Übergabe von Geschenken anlässlich der Weihnachtsfeier, gilt für die Feier einschließlich der überreichten Geschenke ein Freibetrag von 110 Euro pro Person (für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr).



# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Eigentlich gilt für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:
  1. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro jährlich steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 und S. 3 1. HS. EStG.
  2. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, können die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 3 2. HS. EStG. Eine Beschränkung der Höhe nach bildet die allgemeine Angemessenheitsgrenze.

## 1. Begrenzter Kostenabzug bis 1.250 Euro

- ▶ Gibt es neben dem häuslichen Arbeitszimmer keinen anderen Arbeitsplatz und ist das häusliche Arbeitszimmer notwendig und angemessen, kommt ein Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 Euro im Jahr in Betracht. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern es müssen tatsächlich Aufwendungen in der Höhe entstanden sein.
- ▶ Dies trifft beispielsweise auf Berufsgruppen wie Lehrer und Außendienstmitarbeiter ohne Schreibtisch in der Schule beziehungsweise im Büro des Arbeitgebers zu.
- ▶ Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nur dann zur Verfügung, wenn er den Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Das Kriterium „zur Verfügung stehend“ kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

## 2. Voller Kostenabzug bei Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, ist der steuermindernde Kostenabzug grundsätzlich ohne Begrenzung möglich.

# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung liegt regelmäßig dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Tätigkeiten verrichtet werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Das heißt, der Tätigkeitsschwerpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen – also qualitativen – Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.
- ▶ Voraussetzungen:
  - ▶ Häusliche Verbindung und büromäßige Ausstattung - Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Eine Arbeitsecke genügt nicht, es muss ein abgeschlossener Raum sein und neben dem Arbeitszimmer muss noch genügend Wohnraum vorhanden sein.
  - ▶ Berufliche oder betriebliche Nutzung - Der Raum dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.
- ▶ **Absetzbare Aufwendungen:**
  - ▶ Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, können die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufgeteilt werden.
  - ▶ Zu den Aufwendungen können gehören: Miete, die Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind, Wasser-, Abwasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Beiträge zum Mieterverein, Fehlbelegungsabgabe, Wohngebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie Renovierungskosten, die das gesamte Haus oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.
  - ▶ Renovierungskosten für das Arbeitszimmer könne komplett geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, gehören dazu. Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers wie Regale, Schreibtisch, Bürostuhl können als Werbungskosten angesetzt werden.
  - ▶ Einrichtungsgegenstände können sofort abgesetzt werden, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer 952 Euro (800 Euro netto) nicht übersteigt. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden.

# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ **Wichtiger Hinweis für Selbständige/Gewerbetreibende:**
  - ▶ Auch Selbständige/Gewerbetreibende können ein Arbeitszimmer absetzen, wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen.
  - ▶ Allerdings ist dies nur dann unproblematisch, wenn die Wohnung gemietet ist. Ist die Wohnung Eigentum, droht die Problematik, dass die Wohnung durch die Deklaration eines häuslichen Arbeitszimmers anteiliges Betriebsvermögen wird. Das sollte gut überlegt werden, da bei Veräußerung der Wohnung anteilige Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind.
  
- ▶ **Home-Office Pauschale:**
  - ▶ Wer in den Jahren 2020 und 2021 von zuhause gearbeitet hat, die steuerrechtlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer jedoch nicht erfüllt sind, kann von der neu eingeführten Homeoffice-Pauschale profitieren. Diese wird auch im Jahr 2022 noch gelten und wurde auch 2023 wieder verlängert.
  - ▶ Die Home-Office Pauschale können somit auch Arbeitnehmer, die kein separates Arbeitszimmer haben, geltend machen.
  - ▶ Für jeden Arbeitstag, der ausschließlich im Home-Office verbracht wurde, können 5 Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist allerdings auf 120 Tage begrenzt, so dass pro Jahr höchstens 600 Euro abgesetzt werden können.
  - ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet. Daher können nur Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro kommen, von ihr profitieren.

# Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG): Optionsmodell

- ▶ Der Bundestag hat am 21.5.2021 das KöMoG beschlossen. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG zu stärken.
- ▶ Es wird u.a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt (§ 1a KStG):
  - ▶ Der Antrag kann erstmalig in 2021 für WJ ab 2022 gestellt werden. (Achtung: Frist gem. § 1a I KStG **30.11.2021!**)
  - ▶ Die Option kann nur durch Personenhandelsgesellschaften (OGH, KG) und PartG ausgeübt werden (nicht: z.B: GbR, e.Kfm. etc.).
  - ▶ Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss mit ¾-Mehrheit (§ 1a I S.1 KStG).
  - ▶ Es findet dann ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes statt. Für alle Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erfolgt eine vollständige Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft.
  - ▶ Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (§ 1a II KStG). Es sind die §§ 1 und 25 UmwStG entsprechend anzuwenden (7 Jahre Sperrfrist beachten!).
  - ▶ Es liegt damit grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor; die übernehmende Gesellschaft gewährt für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung. Eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist nur möglich, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies erfordert die Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (insbesondere auch etwaiges Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters). Dessen Zurückbehaltung wäre somit schädlich.
  - ▶ Bis zur Abgabe der ersten Schlussbilanz für die optierende Personengesellschaft ist beim Feststellungsfinanzamt ein Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, um die steuerliche Neutralität des Optionsvorgangs sicherzustellen.
  - ▶ Das im Einbringungszeitpunkt ausgewiesene Eigenkapital wird im steuerlichen Einlagekonto erfasst; d.h. Entnahmen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich.
  - ▶ Auch für die Gesellschafter ergeben sich umfangreiche Folgen, z.B.: Sondervergütungen/Tätigkeitsvergütungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft und Arbeitslohn bzw. Einkünfte beim Gesellschafter (mit Lohnsteuerabzug). Ausschüttungen (frühere „Entnahmen“) unterliegen der Kapitalertragsteuer usw.
  - ▶ Werden der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlassen, entsteht ggf. eine Betriebsaufspaltung.
  - ▶ Eine Rückoption zur Besteuerung als Personengesellschaft ist grundsätzlich möglich, führt allerdings während der 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven (vgl. § 1a IV KStG).

# Betriebsveranstaltungen (1)

## Definition:

- ▶ Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilärfest etc.
- ▶ Keine Betriebsveranstaltung ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

## Voraussetzungen:

- ▶ Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- ▶ Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- ▶ Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- ▶ Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- ▶ Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

## Was sind übliche Zuwendungen?:

- ▶ Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

# Betriebsveranstaltungen (2)

## Sonstige Hinweise:

- ▶ Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- ▶ Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- ▶ Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

## Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

- ▶ Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- ▶ Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- ▶ Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- ▶ In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- ▶ Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.

# Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- ▶ Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- ▶ Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- ▶ Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

# Abgrenzung von Aufmerksamkeiten und Bewirtungskosten

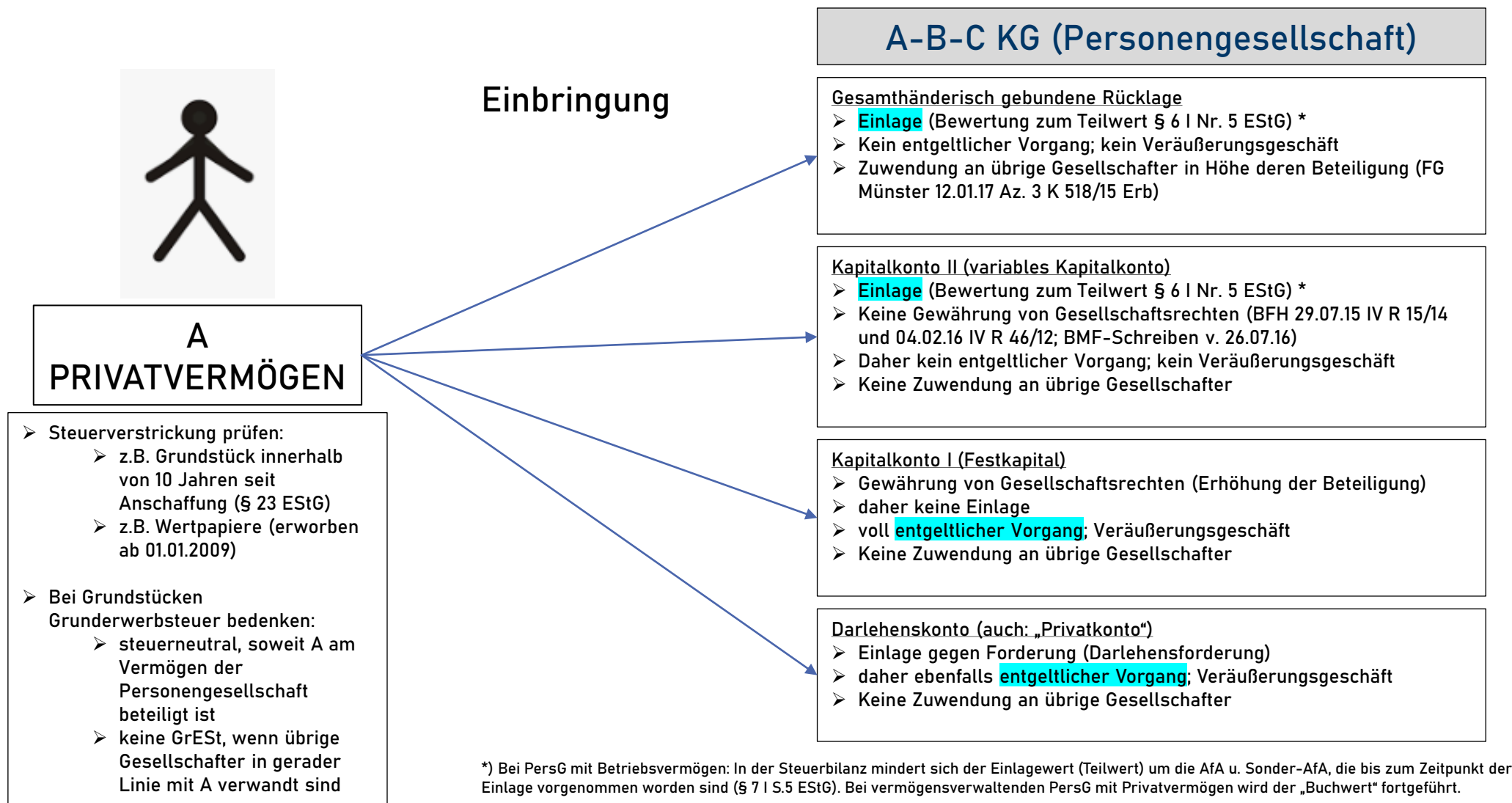
- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) ist eine Aufmerksamkeit.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig.
- ▶ Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor.
- ▶ Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).
- ▶ Zur Info: In folgenden Fällen liegt bei den Arbeitnehmern eines Unternehmens kein Arbeitslohn vor:
  - ▶ Bei Bewirtungskosten, die im Rahmen eines Geschäftsessens auf den Arbeitnehmer entfallen
  - ▶ Bei Getränken und Genussmitteln, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb kostenlos bzw. teilweise kostenlos überlässt
  - ▶ Bei Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes bis zu 60 EUR brutto je Anlass und Arbeitnehmer
  - ▶ Bei Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln)



# Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
  - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
  - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
  - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
  - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
  - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
  - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
  - ▶ Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
  - ▶ Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
  - ▶ Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.
- ▶ **Update 2023: Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.**

# Einbringung privater Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft



# Immobilienübertragung im Wege der Schenkung oder vorweggenommenen Erbfolge (Übersicht)

## Voll unentgeltlich (reine Schenkung):

- einkommensteuerlich keine Probleme/Besonderheiten
- Versteuerung der Mieteinkünfte durch Beschenkten
- Fortführung der AfA-Bemessungsgrundlage
- Auch voll unentgeltlich, wenn Nießbrauch oder Wohnrecht / Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.

## Teilentgeltlich (Schenkungen unter Auflage):

- Beispiele: Zahlung an Schenker; Gleichstellungsgeld oder Ausgleichszahlung an Geschwister; Darlehensübernahme
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.
- Bei der Einkommensteuer ist eine solche teilentgeltliche Übertragung aufzuteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (gemäß dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts).
- Beispiel: Verkehrswert von 500.000 EUR; übernommene Schulden 250.000 EUR → Erwerb zu 50% entgeltlich und zu 50% unentgeltlich. Der Erwerber führt 50% der AfA-Bemessungsgrundlage fort; in Höhe der Schulden von 250.000 EUR liegen Anschaffungskosten vor, die bei Vermietung abgeschrieben werden können.
- Im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs aufgewandte Anschaffungsnebenkosten, z.B. Notar- und Gerichtsgebühren, werden den Anschaffungskosten zugerechnet und können mit abgeschrieben werden, soweit diese auf das Gebäude entfallen.
- Achtung: ggf. privates Veräußerungsgeschäft beim Übertragenden, wenn teilentgeltliche Übertragung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG
- Hinweis: Es ist grundsätzlich kein Problem, Kindern eine vermietete Immobilie zu übertragen, wenn diese auch das dazugehörige Restdarlehen übernehmen. Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass die 10-Jahres-Frist des § 23 EStG bereits abgelaufen ist, damit kein privates Veräußerungsgeschäft entsteht